



## Verwaltungsgericht Hamburg

# Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 17, am 13. Oktober 2022 durch

...

### **beschlossen:**

Der Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes wird abgelehnt.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Streitwert wird auf 2.500,00 Euro festgesetzt.

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe wird abgelehnt.

### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten und sonst von der Entscheidung Betroffenen die Beschwerde an das Hamburgische Oberverwaltungsgericht zu. Sie ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Die Beschwerdefrist wird auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Hamburgischen Oberverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern ist oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Eine Beschwerde in Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

Der Beschwerde sowie allen Schriftsätzen sollen – sofern sie nicht in elektronischer Form eingereicht werden – Abschriften für die Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer der in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung

zum Richteramt zugelassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ergänzend wird wegen der weiteren Einzelheiten auf § 67 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 und Abs. 5 VwGO verwiesen.

Hinsichtlich der Festsetzung des **Streitwertes** steht den Beteiligten die Beschwerde an das Hamburgische Oberverwaltungsgericht zu. Die Streitwertbeschwerde ist beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Sie ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt hat, schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen.

Soweit die Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nicht durch das Verwaltungsgericht zugelassen worden ist, ist eine Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nur gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

Soweit der Antrag auf Bewilligung von **Prozesskostenhilfe** abgelehnt worden ist, steht den Beteiligten und sonst von der Entscheidung Betroffenen die Beschwerde an das Hamburgische Oberverwaltungsgericht zu. Die Beschwerde gegen die Ablehnung der Prozesskostenhilfe ist ausgeschlossen, wenn das Gericht ausschließlich die persönlichen oder wirtschaftlichen Voraussetzungen der Prozesskostenhilfe verneint. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Die Beschwerdefrist wird auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Hamburgischen Oberverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, eingeht.

## Gründe

### I.

Der Antrag hat keinen Erfolg. Er ist zulässig (hierzu unter 1.), aber unbegründet (hierzu unter 2.).

1. Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz gegen die versagte Erteilung der von dem Antragsteller begehrten Aufenthaltserlaubnis ist zulässig, insbesondere nach dem gemäß §§ 122 Abs. 1, 88 VwGO zu berücksichtigenden Antragsbegehren als Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Alt. 1 VwGO statthaft. Die ebenfalls am 6.9.2022 erhobene Klage (17 K 3618/22) hat gemäß § 84 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG keine aufschiebende Wirkung. Die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes richtet sich nur in jenen Fällen nach § 123 VwGO, in denen der Antragsteller nicht erst aufgrund des Ablehnungsbescheides vollziehbar ausreisepflichtig geworden ist, sondern es bereits zuvor kraft Gesetzes war (vgl. zur Abgrenzung OVG Hamburg, Beschl. v. 1.6.2018, 1 Bs 126/17, juris Rn. 15). Vorliegend ist der Antragsteller erst aufgrund der ablehnenden Behördenentscheidung vom 14.7.2022 gemäß §§ 50 Abs. 1, 58 Abs. 2 Satz 2 AufenthG vollziehbar ausreisepflichtig geworden, nachdem sein ausweislich der Sachakte am 2.5.2022 in München gestellter Antrag auf Erteilung/Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis die Rechtswirkungen des § 81 Abs. 3 Satz 1 AufenthG ausgelöst hatte. Seine Einreise und sein Aufenthalt gelten nach § 2 Abs. 1 und 4 UkraineAufenthÜV in der Fassung vom 24.8.2022 – die aktuelle Fassung wird mangels

Übergangsbestimmungen zugunsten des Antragstellers angewandt – für den Antragsteller als Ausländer, der sich am 24.2.2022 in der Ukraine aufgehalten hat, für einen Zeitraum von 90 Tagen – längstens jedoch nach § 2 Abs. 3 UkraineAufenthÜV bis zu der ablehnenden Entscheidung vom 14.7.2022 – ab seiner erstmaligen Einreise Mitte April 2022 als rechtmäßig.

Hinsichtlich der mit einer Ausreisefrist verbundenen Abschiebungsandrohung erweist sich der Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Alt. 1 VwGO i.V.m. § 29 Abs. 1 Halbs. 2 HmbVwVG ebenfalls als statthaft. Denn als Vollstreckungsakt ist die Androhung der Abschiebung nach § 29 Abs. 1 Halbs. 1 HmbVwVG sofort vollziehbar.

2. Der Antrag ist jedoch unbegründet, da das Interesse des Antragstellers an der aufschiebenden Wirkung seiner Klage gegen die Versagungsentscheidung der Antragsgegnerin das öffentliche Interesse an der Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht nicht überwiegt.

Das Gericht trifft im Rahmen des § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO eine eigene, originäre Entscheidung über die Aussetzung bzw. die Aufhebung der Vollziehung auf Grund der sich ihm im Zeitpunkt seiner Entscheidung darbietenden Sach- und Rechtslage. Dabei sind die Interessen des Antragstellers und das öffentliche Interesse an einer sofortigen Vollziehung der betreffenden Behördenentscheidung gegeneinander abzuwägen. Besondere Bedeutung kommt den Erfolgsaussichten in der Hauptsache zu, soweit sie im Rahmen der hier nur möglichen und gebotenen summarischen Prüfung bereits beurteilt werden können.

Gemessen an diesen Grundsätzen fällt die vom Gericht anzustellende Interessenabwägung zu Ungunsten des Antragstellers aus. Nach der Erkenntnislage im Eilverfahren dürfte die Klage des Antragstellers voraussichtlich erfolglos sein. Dem Antragsteller dürfte der geltend gemachte Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels nicht zustehen (hierzu unter a)). Auch hinsichtlich der Abschiebungsandrohung bestehen keine ernstlichen Zweifel (hierzu unter b)). Überwiegende Interessen des Antragstellers, die gleichwohl eine Entscheidung zu seinen Gunsten rechtfertigen würden, sind nicht erkennbar (hierzu unter c)).

a) Die gegen die Ablehnung der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gerichtete Klage (17 K 3618/22) des Antragstellers wird voraussichtlich nicht zum Erfolg führen, da ihm der geltend gemachte Anspruch nicht zustehen dürfte.

Der Antragsteller dürfte keinen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Abs. 1 AufenthG i.V.m. Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 des Rates vom 4. März 2022 zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms von Vertriebenen aus der Ukraine im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2001/55/EG und zur Einführung eines vorübergehenden Schutzes (im Folgenden: Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382) – andere Anspruchsgrundlagen kommen für den Antragsteller von vornherein nicht in Betracht und werden auch nicht geltend gemacht – haben.

Unabhängig von den sonstigen Anspruchsvoraussetzungen dürfte der Antragsteller schon nicht zu den in Art. 2 Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 genannten begünstigten Personen, für die der vorübergehende Schutz gilt, gehören.

(1) Der Antragsteller unterfällt nicht Art. 2 Abs. 1 a) Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382, da er nicht die ukrainische, sondern die usbekische Staatsangehörigkeit besitzt.

(2) Auch ist Art. 2 Abs. 1 b) Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 auf den Antragsteller nicht anwendbar, da er weder geltend macht noch in sonstiger Weise ersichtlich wäre, dass er in der Ukraine internationalen Schutz oder einen gleichwertigen nationalen Schutz genossen hätte.

(3) Zudem unterfällt der Antragsteller nicht Art. 2 Abs. 1 c) i.V.m. Abs. 4 a) Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382. Zwar geht die Antragsgegnerin angesichts seitens des Antragstellers vorgelegter Unterlagen davon aus, dass dieser seit dem 11.1.2022 mit einer ukrainischen Staatsangehörigen, die ebenfalls in die Bundesrepublik Deutschland eingereist ist, verheiratet ist. Eine teleologische Auslegung des Art. 2 Abs. 1 c) i.V.m. Abs. 4 a) Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 unter Berücksichtigung des Erwägungsgrunds (11) ergibt jedoch, dass – ähnlich dem deutschen Verfassungsrecht (vgl. BVerfG, Beschl. v.1.12.2008, 2 BvR1830/08, juris Rn. 28 ff. m.w.N.) – allein der formale Ehegattenstatus nicht genügt, wenn die Ehegatten nicht wenigstens einmal beabsichtigten, eine eheliche Gemeinschaft im jeweiligen Mitgliedsstaat zu führen bzw. fortzusetzen. So wird in dem Erwägungsgrund (11) als Ziel der Einführung des vorübergehenden Schutzes für Familienangehörige die Wahrung des Familienverbands genannt. Diese Wahrung des Familienverbands durch die Gewährung vorübergehenden Schutzes für Familienangehörige von ukrainischen Staatsangehörigen steht jedoch überhaupt nicht mehr in Rede, wenn seitens der Ehegatten eine

Fortführung der ehelichen Lebensgemeinschaft im Mitgliedsstaat nicht einmal mehr beabsichtigt wird. Gegen eine solche Auslegung spricht auch nicht, dass sich der Antragsteller in seiner Antragsbegründung in diesem Kontext auf Ziffer 3.1.5.3 der Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern und für Heimat zur Umsetzung des Gesetzes zur aktuellen Anpassung des Freizügigkeitsgesetzes/EU und weiterer Vorschriften an das Unionsrecht vom 22.1.2021 beruft, da dort schon zu einer gänzlich anderen Fallgruppe, nämlich den Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten, ausgeführt wird.

Der Antragsteller hat in seiner Antragsbegründung angegeben, schon „seit Ausbruch des Krieges von seiner Ehefrau getrennt“ zu leben, also seit dem 24.2.2022. Unter Berücksichtigung aller Einzelfallumstände ist nach dem Erkenntnisstand des Eilverfahrens davon auszugehen, dass der Antragsteller auch nicht beabsichtigt, die eheliche Lebensgemeinschaft mit der ukrainischen Staatsangehörigen S. in irgendeiner Weise wiederaufzunehmen. So hat der Antragsteller weder im Verwaltungsverfahren noch im gerichtlichen Eilverfahren je angegeben, dass er eine eheliche Gemeinschaft mit der ukrainischen Staatsangehörigen S. wieder führen wolle. Vielmehr hat er in der Anhörung vom 14.7.2022 gegenüber der Antragsgegnerin ausdrücklich ausgeführt, dass er nicht mit seiner Ehefrau zusammenleben möchte und nach Deutschland zum Arbeiten eingereist sei. Trotz des derzeitigen Aufenthalts seiner ukrainischen Ehefrau in Bayern hat sich der Antragsteller von dort unter Angabe anscheinend nicht bestehender Verwandtschaftsbeziehungen nach Hamburg umverteilen lassen. Seiner Antragsbegründung ist ferner zu entnehmen, dass er auch eine Scheidung anstrebt. So hat er ausgeführt, dass er zu bedenken gebe, dass er bei einer Rückkehr nach Usbekistan „von dort aus nicht den offiziellen Weg einer Scheidung gehen“ könne.

(4) Weiterhin gehört der Antragsteller nicht zu dem Personenkreis des Art. 2 Abs. 2 Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382. Weder besaß er, wie erforderlich, vor dem 24.2.2022 einen nach ukrainischem Recht gültigen unbefristeten Aufenthaltstitel noch hat er substantiiert geltend gemacht – oder wäre dies in sonstiger Weise ersichtlich –, dass er nicht sicher und dauerhaft in sein Heimatland Usbekistan zurückkehren könnte. Insoweit ist nicht relevant, ob sich der Antragsteller entsprechend seines Vortrags der Ukraine mehr verbunden fühlt als seinem Heimatland. Weiterhin wird eine vermeintliche dem entgegenstehende medizinische Behandlung in der Antragsbegründung nicht weiter konkretisiert, insbesondere nicht mittels nachvollziehbarer ärztlicher Atteste belegt. Für eine mögliche dauerhafte Rückkehr in sein Heimatland mag vielmehr sprechen, dass ausgehend von den Angaben des Antragstellers in seinem Antragsformular (Bl. 50 der Sachakten) vieles dafürspricht, dass

der Antragsteller mit seinen usbekischen Kindern (und diesbezüglichen Aufsichtspersonen) noch über soziale Netzwerke in seinem Herkunftsland verfügt.

(5) Schließlich kann sich der Antragsteller nicht auf Art. 2 Abs. 3 Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 i.V.m. Ziffer 3 der Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern und für Heimat zur Umsetzung des Durchführungsbeschlusses des Rates zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2011/55/EG und zur Einführung eines vorübergehenden Schutzes vom 14.3.2022 berufen. Unabhängig von der Frage, inwiefern er sich überhaupt auf diese Anwendungshinweise berufen kann, scheitert dies schon an dem in Art. 2 Abs. 3 Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 und in den Anwendungshinweisen genannten Ausschlussgrund einer möglichen sicheren und dauerhaften Rückkehr in sein Heimatland. Insoweit wird auf die Ausführungen unter (4) verwiesen.

b) Die im Bescheid vom 14.7.2022 verfügte Abschiebungsandrohung erweist sich ebenfalls voraussichtlich als rechtmäßig, so dass die Klage auch diesbezüglich erfolglos bleiben dürfte. Der Antragsteller ist nach §§ 50 Abs. 1 und § 58 Abs. 2 Satz 2 AufenthG i.V.m. § 2 Abs. 3 UkraineAufenthÜV vollziehbar ausreisepflichtig. Die Abschiebung wurde nach § 59 Abs. 1 AufenthG schriftlich unter Bestimmung einer angemessenen Ausreisefrist angedroht.

c) Ausgehend von den fehlenden Erfolgsaussichten seiner Klage sowie dem gesetzlich angeordneten Wegfall der Suspensivwirkung in § 84 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG sind auch keine sonstigen überwiegenden Interessen des Antragstellers erkennbar, die im Rahmen dieses Eilverfahrens die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen könnten.

## II.

Die Entscheidung zu den Kosten folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf §§ 53 Abs. 2 Nr. 2, 52 Abs. 1 und 2 GKG i.V.m. Ziffer 1.5 und 8.1 der für sachgerecht bewerteten Empfehlungen des Streitwertkatalogs 2013 für die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

## III.

Der bei verständiger Auslegung des Antragsbegehrens auch auf das Eilverfahren bezogene Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe wird abgelehnt, da entsprechend der obigen

Ausführungen auch bei Beachtung des im Prozesskostenhilfverfahren anzulegenden großzügigen Maßstabs nicht die hierfür erforderlichen hinreichenden Erfolgsaussichten i.S.v. § 166 VwGO i.V.m. § 114 Abs. 1 Satz 1 ZPO bestehen. Im Übrigen hat der Antragsteller bis zum Abschluss dieser Instanz entgegen gerichtlicher Aufforderung vom 7.9.2022 keine Erklärung über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse i.S.v. § 166 VwGO i.V.m. § 117 Abs. 2 ZPO abgegeben.

...